

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamts Alb-Donau-Kreis

**nach § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 2 ff.
Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie § 21 a der Neunten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Da Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilte der Firma SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG, Zum Hochgericht 9, 89597 Munderkingen auf Antrag vom 06.03.2024, eingegangen beim Landratsamt am 08.03.2024, ergänzt am 20.06.2024 und zuletzt ergänzt am 21.11.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 02.07.2025 zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs sowie der Anlagen zum Brechen, Trocknen und Mahlen von Kalkstein am Fischersberg auf den Gemarkungen Untermarchtal und Ehingen-Kirchen; Standort: Fischersberg 1, 89617 Untermarchtal.

Die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beruhte auf §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV.

Für das Vorhaben bestand eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie ergab sich aus § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 und Ziffer 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG. Die Umweltverträglichkeitsprüfung war als unselbstständiger Bestandteil in das Genehmigungsverfahren integriert.

Der verfügende Teil des Bescheides vom 02.07.2025 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil lautet:

1. „Entscheidung

- 1.1.** Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilt der Firma SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG, Zum Hochgericht 9, 89597 Munderkingen auf ihren Antrag vom 20.06.2024 hin, zuletzt ergänzt am 21.11.2024, mit nachfolgenden Nebenbestimmungen versehen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zum Brechen, Trocknen und Mahlen von Kalkstein auf den im Plan 2, Flurstücksübersicht, M 1 : 2.500, vom Januar 2024, als Vorhabenbereich Steinbruch, Werksgelände und Zuwegung gekennzeichneten Flächen nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk

versehenen Antragsunterlagen; Es handelt sich dabei um die Flurstücke Nr. 1141, 1148, Gemarkung Kirchen der Stadt Ehingen und die Flurstücke Nr. 1442, 1185, Gemarkung Untermarchtal der Stadt Untermarchtal sowie um die Flurstücke 1175, 1212, 1213/1, 1230/1, 1230, 1231, 1232/1, 1232/2 und 1237/1 Gemarkung Kirchen der Stadt Ehingen, über die die Zuwegung zum Werksgelände verläuft. Gegenstand dieser Genehmigung ist insbesondere die Errichtung und der Betrieb des neuen Steinbruchs Fischersberg mit einer Gesamtvorhabenfläche von 35 ha, davon sind 29,4 ha tatsächliche Abbaufäche sowie Rekultivierung der Steinbruchfläche, 2,1 ha der Schutzstreifen und 3,5 ha die Werksanlagen zum Brechen, Trocknen und Mahlen von natürlichem Gestein. Die überwiegende Fläche des Steinbruchs wird wieder aufgeforstet, daneben entstehen verschiedene Biotoptypen und Sukzessionsfläche.

- 1.2.** Die zulässige Abbautiefe beträgt an der südöstlichen Abbaugrenze 516,0 m NHN und an der nordwestlichen Abbaugrenze 518,8 m NHN. Eine Unterschreitung dieser Abbautiefe ist nicht zulässig; eine Ausnahme hiervon ergibt sich lediglich unter den in Ziffer 1.3. geregelten Voraussetzungen und in diesem Umfang.
- 1.3.** Der Abbau an der südöstlichen Abbaugrenze bis zu einer Tiefe von maximal 514,2 m NHN und an der nordwestlichen Abbaugrenze bis zu einer Tiefe von maximal 517,4 m NHN ist nur dann zulässig, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen (aufschiebende Bedingung):
 - a) Die im Laufe des Monitoringprogramms – also bei der kontinuierlichen Aufzeichnung der Wasserstände an folgenden Grundwassermessstellen 168/617-0, 6502/617-7, 2260 /617-0 – erfassten Grundwasserstandsdaten in Verbindung und Korrelation mit den über einen längeren Zeitraum erfassten Daten der Grundwassermessstelle 168/617-0 (Messstelle Gelber Stein) belegen, dass mit der weitergehend angestrebten Abbautiefe auf Dauer ein Abstand von mindestens 1 Meter zum höchsten bislang gemessenen Grundwasserstand eingehalten wird und
 - b) der Genehmigungsbehörde diesbezüglich eine positiv auffallende fachliche Neubewertung der Schwankungsbreite des Karstgrundwasserstandes für den Abbaustandort nach zehnjähriger Messreihe der Messstelle 6502/617-7 und fünfjähriger Messreihe der Messstelle 2260/617-0, also nach Vorliegen einer entsprechend langen zusätzlichen Messreihe bis 2029, vorgelegt werden kann. Sodann ist zur Kontrolle der Abbautiefe ein neuer Höhenfixpunkt vor Beginn der Maßnahme einzumessen und dauerhaft zu sichern, und
 - c) die Genehmigungsbehörde nach Prüfung der unter Ziffer 1.3 a) und b) genannten Voraussetzungen per Bescheid die Zulässigkeit der tieferen Abbausohle bis maximal 514,2 m NHN bzw. 517, 4 m NHN bestätigt hat.
- 1.4.** Die staubförmigen Emissionen, einschließlich Feinstaub, in der Abluft der Emissionsquellen EP1 bis EP4 dürfen die Massenkonzentration von jeweils

10 mg/m³ nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf den trockenen Abgasstrom im Normzustand.

- 1.5. Jährlich dürfen maximal 587.000 Tonnen Kalkstein verarbeitet werden.
- 1.6. Die Genehmigung zum Abbau ist auf 30 Jahre befristet, also bis zum 31.12.2055.
- 1.7. Die Rekultivierung der gesamten Steinbruchfläche ist spätestens bis zum 31.12.2065 vollständig abzuschließen und dauerhaft zu erhalten. Unter der Rekultivierung ist zu verstehen, dass die Auffüllung und Bepflanzung entsprechend der Rekultivierungspläne vorgenommen wird. Davon ausgenommen ist die weitere Pflege der Maßnahmen, die zu einem funktionierenden Ausgleich erforderlich sind.

Die Umsetzung der technischen als auch der biologischen Rekultivierung ist schrittweise entsprechend den in den Rekultivierungsplänen dargestellten Zeitstufen sowie den Maßgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes ab Erteilung der Genehmigung durchzuführen:

- „Vorhaben Plan-Zustand“ nach 10 Jahren“ vom Januar 2024
 - „Vorhaben Plan-Zustand“ nach 20 Jahren“ vom Januar 2024
 - „Vorhaben Plan-Zustand“ nach 30 Jahren“ vom Januar 2024
 - „Vorhaben Plan-Zustand“ nach 40 Jahren“ vom Januar 2024
 - „Geländeschnitte“ – Plan-Zustand Schnitt A (5 und 10 Jahre) und B (10 Jahre)“ vom Januar 2024
 - „Geländeschnitte“ – Plan-Zustand Schnitt A (15 und 20 Jahre), B und C (20 Jahre)“ vom Januar 2024
 - „Geländeschnitte“ – Plan-Zustand Schnitt A (25 und 30 Jahre, B, C und D (30 Jahre)“ vom Januar 2024
 - „Geländeschnitte - Plan-Zustand nach 40 Jahren – Schnitte A bis D“ vom Januar 2024
- 1.8. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Entscheidungen ein:
 - Baugenehmigung für das Vorhaben gemäß §§ 49, 58 Landesbauordnung (LBO)
 - Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)

- Ausnahme von den Regelungen gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Inkaufnahme der Tötung und Zerstörung von Lebensstätten von Haselmäusen
- die Genehmigung nach § 11 in Verbindung mit § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) für die befristete Waldumwandlung
- die Genehmigung nach § 9 für die dauerhafte Waldumwandlung
- Lagergenehmigung für Explosivstoffe nach § 17 Sprengstoffgesetz (SprengG) für die beiden Sprengstofflager.
- Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Eigenverbrauchstankstelle einschließlich der Betankungs- und Abfüllfläche sowie die Waschplatte
- Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen „Tiefbrunnen I und II der Stadt Munderkingen.

1.9. Um die Rekultivierung und Folgenutzung entsprechend dieser Genehmigung sicherzustellen, hat die Firma SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG vor Inanspruchnahme dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder Versicherung zu hinterlegen. Die Gesamtkosten für die Rekultivierung betragen insgesamt X €; davon entfallen X € auf den Bauabschnitt I, X € auf den Bauabschnitt II und X € auf den Bauabschnitt III. Mit Beginn des Bauabschnitts I wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von X € fällig werden. Die Höhe ist erstmals nach 10 Jahren und dann alle 5 Jahre entsprechend des Rekultivierungsfortschritts anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach der Begehung durch die untere Naturschutzbehörde und die zuständige Forstbehörde.

Die Bankbürgschaft ist zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, auszustellen. Die Bürgschaft bedarf der Schriftform; sie muss den Verzicht auf die Einrede, der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage enthalten. Sie ist so zu formulieren, dass der Verzicht auf die Aufrechenbarkeit jedoch nicht gilt, soweit die Gegenforderung der Genehmigungsinhaberin unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaftsurkunde darf darüber hinaus keine Hinterlegungsklausel vorsehen.

Die Höhe der Bankbürgschaft oder Versicherung wird den neuen Verhältnissen angepasst, wenn sich der Geldwert bzw. die Höhe der Rekultivierungskosten wesentlich ändert. Eine Änderung um mehr als 10 % stellt eine wesentliche Änderung dar;

- 1.10.** Zum Nachweis der Höhe der Rekultivierungskosten muss die Genehmigungsinhaberin alle 10 Jahre die aktualisierten Rekultivierungskosten vorlegen, erstmals zum 01.01.2035.
- 1.11.** Ein Wechsel des Betreibers oder dessen Rechtsform ist dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, innerhalb eines Monats nach der Änderung schriftlich anzuzeigen. Im Fall eines Betreiberwechsels ist innerhalb eines Monats ab Betreiberwechsel von dem neuen Betreiber eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung unter Verzicht der Einrede, der Vorausklage, der Anfechtung und der Aufrechnung in Höhe entsprechend der nach 1.9. berechneten Höhe der Sicherheitsleistung zum jeweiligen Zeitpunkt beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu hinterlegen.
- 1.12.** Diese Genehmigung erlischt, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft in Anspruch genommen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn der Steinbruch während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.
- 1.13.** Die sofortige Vollziehung wird für diese Entscheidung angeordnet.“

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (unter anderem Auflagen), Hinweise, die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Bescheid verweist auf die Antragsunterlagen, die Bestandteil der Entscheidung sind.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm, erhoben werden.“

Veröffentlichung der Entscheidung und Auslegung der Entscheidung samt Antragsunterlagen:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen, der Begründung, der Rechtsbehelfsbelehrung, die zusammenfassende Darstellung und Bewertung über die Umweltauswirkungen sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen, das heißt vom 11.07.2025 bis 25.07.2025 zur Einsicht aus. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente unter folgendem Link

<https://cloud.kdrs.de/index.php/s/KLe9yTQqaDaRmyp>

zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Sekretariat des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz des Landratsamtes per Mail Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de oder Telefon 0731 185 1115. Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraumes auch über das UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG). Durch die Zustellung wird bewirkt, dass auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wird.

Ulm, den 10.07.2025
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis in der Zeit vom 10.07.2025 bis 25.08.2025.